

DAS REVISIONSAUFSICHTSRECHT ALS LEX AMERICANA?

Der ständerätliche Kommissionssprecher leitete die Beratungen zum Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) mit einem Zitat ein, wonach sich am Gesetzesentwurf ablesen lasse, dass die Globalisierung das traditionelle, auf den Nationalstaat zugeschnittene Verfahren der Rechtsproduktion aus den Angeln hebe und das neue Recht nicht mehr im politischen Diskurs, sondern durch die normative Kraft des Faktischen entwickelt werde (SR *Hansheiri Inderkum*, AB SR 2005, 617). Der bundesrätliche Sprecher seinerseits liess durchblicken, dass das Aufsichtsrecht der Schweiz von aussen aufgezwungen werde, ein Kind des Sarbanes-Oxley Acts sei, welches hierzulande nicht gezeugt worden wäre, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen aber *nolens volens* zu adoptieren sei (BR *Christoph Blocher*, AB SR 2005, 621). Die Bedenken und Einwände sind nicht neu. Bereits vor über zwanzig Jahren wurde der Vorschlag, Insider-Transaktionen unter Strafe zu stellen, als unwürdiger Bückling vor den Pressionen der USA gezeigelt, und nicht anders ergab es den zunehmenden Bestrebungen, schweizerisches Recht europakompatibel zu gestalten. Erstaunen weckt dabei nicht zuletzt die ungewohnte Spektivität in der Verabschiedung solch angestachelter Erlasse. Der schweizerische Gesetzgeber hat, wie Professor *Peter Forstmoser* pointiert festgestellt hat, von der Schildkröte zum Hasen mutiert.

Gelegentlich heilsamer Druck von aussen. Äusserer Anlass und innerer Gehalt sind indessen nicht zu vermengen. Invasive Rechtsentwicklung, früher stolz als wissenschaftliche Rezeption gepriesen, ist per se ebenso wenig verderblich wie eigenständige Rechtsentwicklung per se ein unantastbares Qualitätssiegel trägt. Gestriger Tadel wird nicht selten zu heutigem Lob, wenn die Bedenken gegen das «aufgezwungene» Neue sich verflüchtigt und besserer Erkenntnis zur eidgenössischen Zuträglichkeit Platz gemacht haben. Druck von aussen ist nicht immer schlecht, in der direkten Demokratie mit ihrem naturgemäss lethargischen Rechtsetzungsverfahren gelegentlich sogar heilsam. Das Recht der Revisionsaufsicht macht davon keine Ausnahme.



HANS PETER WALTER,
PROF. DR. H.C.,
FÜRSPRECHER, VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT,
EIDG. REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE (RAB),
PROFESSOR FÜR PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT,
UNIVERSITÄT BERN, BERN

Griffiges Revisionsrecht unverzichtbar. Glaubt man dem emeritierten Ordinarius an der Universität Münster, *Bernhard Grossfeld*, so hat die Rechnungslegung, welche auf ein mathematisches Lehrbuch des Franziskaners Pacioli aus dem Jahre 1494 zurückgeht, das Rechtsdenken der Neuzeit entscheidend verändert und geprägt. Die Buchführung wurde zum Kern des westlichen Kapitalismus, und ihr Rationalitätsanspruch entwickelte sich zu einer das Fachgebiet sprengenden allgemeinen Rechtsmaxime. Der mathematische Wahrheitsanspruch bedrängte die beschauliche Gelehrsamkeit der sozialen Rechtswissenschaft, was erklären mag, dass die Juristen ihre Begeisterung für die Rechnungslegung wegen deren numerischer Ausrichtung weiterhin in Grenzen halten. Die Zurückhaltung überträgt sich unweigerlich auf das mit der Rechnungslegung siamesisch verbundene Revisionsrecht. Sie ist äusserlich vielleicht nachvollziehbar, inhaltlich aber fehlt am Platz. Ein griffiges Revisionsrecht ist unabhängig aller Fremdeinflüsse auch für die Schweiz unverzichtbar.

Probate helvetische Manier der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Grundsätze der Rechnungslegung haben sich in den vergangenen 25 Jahren verändert. Die unüberschaubaren Pamphlete zu den stillen Reserven wurden jäh zu Makulatur, als der Grundsatz der True and Fair View sich leichtfüssig durchsetzte und die traditionelle Bilanzvorsicht der neuzeitlichen Bilanzwahrheit wich. Rechnungslegungsstandards in ungeahnter Vielfalt suchten sich ihren Platz im weiten Spektrum des Transparenzanliegens. Die Rechnungslegungsvorschriften sind nicht länger in Büchern mit sieben Siegeln verborgen, sondern in Almanachen allgemein zugänglich, und bereits steht dazu eine neue Gesetzesvorlage ante portas. Transparenz schafft Vertrauen, ruft aber auch nach Kontrolle. Ihr dienen die neuen Revisionsvorschriften, verstärkt durch die staatliche Revisionsaufsicht, welche sich in den subjektiven Qualitätsanforderungen an Revisoren und Revisionsexperten und in der sachbezogenen Aufsicht über einzelne Revisionsunternehmen manifestiert. Die RAB ist bestrebt, diese Aufgaben effizient, kompetent und gradlinig zu erfüllen, um eine optimale Kontrolle zu gewährleisten und breite internationale Anerkennung zu erreichen, ohne aber die von der Aufsicht Betroffenen in der unerlässlichen Zusammenarbeit über Gebühr zu belasten. Die Beiträge der RAB in diesem Heft wollen zeigen, wie sie diese Anliegen in probater helvetischer Manier umzusetzen sucht. ■